

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 300, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1581, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 263, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1183, Änd. AM I/16 vom 14.05.2014 S. 468

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 29.04.2014 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2013 S. 1183), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden erfolgreich als Lehrer an berufsbildenden Schulen tätig zu werden, in gehobene Berufspositionen im Bereich Personalmanagement einzusteigen, als auch ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben

berufliche Qualifikationen, die sich auf die Bereiche Wirtschaftswissenschaften, ein zweites Unterrichtsfach und Bildungswissenschaften beziehen. ⁵Sie besitzen damit zusammen mit berufspraktischen Erfahrungen die Voraussetzung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen berufsbildenden Schulen. ⁶Sie besitzen aufgrund der Polyvalenz der Studieninhalte aber auch sehr gute Berufsperspektiven in der Wirtschaft, insbesondere im Personalmanagement, bei Verbänden und in der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse und Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(3) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) ¹Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. ²Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.

(3) ¹Die im Master-Studium Wirtschaftspädagogik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 Anrechnungspunkten C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

30 C

2. Zweites Unterrichtsfach	34 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften)	33 C
4. Mündliche Abschlussprüfung	3 C
5. Master-Arbeit	20 C

(4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Die Studierenden haben gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Bereiche des Master-Studiums. ³Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis umgesetzt werden können und ein kritisch-diskursiver Dialog geführt werden kann. ⁴Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. ⁵Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. ⁶Als Prüferinnen oder Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. ⁷Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 C im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. ⁸Durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 3 C erworben.

(6) Die mit 20 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen

(7) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:



§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 856), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 510) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 864) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 C aus zwei der nachfolgend genannten Bereiche erfolgreich absolviert werden.

i. Bereich „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“

M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C

ii. Bereich „Marketing und Distributionsmanagement“

M.WIWI-BWL.0055	Distribution, 6 C
M.WIWI-BWL.0075	Preispolitik/Pricing Strategy, 6 C
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering, 6 C,
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement, 6 C
M.WIWI-WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung, 6 C
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT, 6 C

iii. Bereich „Unternehmensführung“

M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting, 6 C
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0112	Unternehmensentwicklung, 6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement, 6 C

b. Wahlmodule

Es müssen weitere Module im Umfang von insgesamt 18 C aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL, M.WIWI-QMW oder M.WIWI-WIN absolviert werden. Diese sind belegbar, soweit die dort genannten Zugangsbedingungen erfüllt sind.

2. Zweites Unterrichtsfach (34 C)

Es ist eines der nachfolgenden Fächer (Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch oder Sport) als Zweitfach nach Maßgabe der

nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C erfolgreich zu absolvieren.

2.1. Deutsch (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“	7 C
M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“	5 C
M.Edu-FD-Ger.01 (WiPäd) „Fachdidaktik Deutsch“	7 C
M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik Fachwissenschaft Deutsch integrativ“	6 C

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.09: „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“	9 C
M.Ger.10: „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“	9 C
M.Ger.11: „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“	9 C

2.2. Englisch (34 C)

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweifach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.07-2-M „Vertiefungsmodul Sprachpraxis in Modulpaketen“	3 C
B.EP.07-W2 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogen“	3 C

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 28 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.203 „Anglophone Literature and Culture III“	8 C
B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“	8 C

ii. Bereich Sprachwissenschaft

B.EP.22 „Aufbaumodul Syntax“	8 C
B.EP.23 „Aufbaumodul Semantik“	8 C
B.EP.401 „Vertiefungsmodul Peer Bassisten Medieval English Studies“	8 C

bb. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden, und zwar jeweils eines im Umfang von 6 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.202 „Anglophone Literature and Culture II	6 C
B.EP.41 Vertiefungsmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“	6 C
B.EP.44 Vertiefungsmodul „Medien und visuelle Kultur Nordamerikas“	6 C

ii. Bereich Sprachwissenschaft

B.EP.301 Aufbaumodul 2 „Topics of Medieval English Studies“	6 C
B.EP.42 Vertiefungsmodul „Linguistik“	6 C

2.3. Evangelische Religion (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.201-WiPäd „Fachliche Vertiefungen für WiPäd	15 C
M.EvRel.202-WiPäd „Religionen der Welt – Islam, Judentum, Hinduismus, Buddhismus für WiPäd“	6 C
M.EvRel.204-WiPäd. „Ethische Theologie für WiPäd“	5 C

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.203a-WiPäd „5-wöchiges religionsdidaktisches (Fach-)Praktikum mit Praxisreflexion für WiPäd“	8 C
M.EvRel.203b-WiPäd „4-wöchiges religionsdidaktisches (Forschungs-)Praktikum mit Praxis-reflexion für WiPäd“	8 C

2.4. Französisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“	6 C
B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“	6 C
M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	8 C

M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“	8 C
M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“	6 C

2.5. Informatik (34 C)

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-BWL.0059. „Projektstudium“	18 C
-----------------------------------	------

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI.WIN.0001. „Modellierung und Systementwicklung“	6 C
M.WIWI.WIN.0002. „Integrierte Anwendungssysteme“	6 C
M.WIWI.WIN.0003. „Informationsmanagement“	6 C

c. Wahlmodule

Es muss ein Wahlmodul im Umfang von wenigstens 4 C aus den Modulangeboten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennzeichnung „M.WIWI-WIN“ erfolgreich absolviert werden.

2.6. Mathematik (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.0026 „Geometrie“	6 C
B.Mat.0034 „Schulbezogene Grundlagen der Stochastik“	9 C
B.Mat.0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“	6 C
M.Mat.0045 „Seminar zum forschenden Lernen im Master of Education“	5 C
M.Mat.0047 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik“	8 C

2.7. Spanisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“	6 C
B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“	6 C
M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“	6 C
M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	8 C
M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“	8 C

2.8. Sport (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.07	„Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports“	4 C
B.Spo.08	„Gesundheitliche Aspekte von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter“	4 C
B.Spo.09	„Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“	4 C
B.Spo.19	„Fachdidaktik Sport (Wirtschaftspädagogik)“	6 C
B.Spo.75	„Sportpraxis und Exkursion“	4 C
M.Spo-MEd.400	„(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“	6 C
M.Spo-MEd.500	„(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“	6 C

3. Wirtschaftspädagogik

(Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften, 33 C)

a. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WIP.0007	„Wirtschaftspädagogisches Kolloquium“	6 C
M.WIWI-WIP.0009	„Didaktik in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“	6 C
M.WIWI-WIP.0010	„Schul- und unterrichtspraktische Studien und Praktikum“	9 C
M.WIWI-WIP.0011	„Pädagogische Diagnostik und Evaluation in der beruflichen Bildung“	6 C

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WIP.0012	„Berufsbildungspolitik und Steuerung beruflicher Aus- und Weiterbildung“	6 C
M.WIWI-WIP.0013	„Vertiefende Fachdidaktik und Unterrichtsforschung Wirtschaftswissenschaften“	6 C

4. Mündliche Abschlussprüfung 3 C

Durch das Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden 3 C erworben.

5. Masterarbeit 20 C

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.